



Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2016/0002(COD)

17.3.2016

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates
(COM(2016)0007 – C8-0012/2016 – 2016/0002(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Timothy Kirkhope

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	19

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates
(COM(2016)0007 – C8-0012/2016 – 2016/0002(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0007),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0012/2016),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0000/2016),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Union verfolgt das Ziel, ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen zu bieten, in dem – in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen

Geänderter Text

(1) Die Union verfolgt das Ziel, ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen zu bieten, in dem – in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen

zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität – der freie Personenverkehr gewährleistet ist.

zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität **sowie zur Gewährleistung der inneren Sicherheit** – der freie Personenverkehr gewährleistet ist.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Rechtsrahmen für ECRIS deckt jedoch nicht ausreichend die Besonderheiten von Anfragen in Bezug auf Drittstaatsangehörige ab. Obwohl nun ein Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige über ECRIS möglich ist, gibt es hierfür kein effizientes Verfahren.

Geänderter Text

(4) Der **geltende** Rechtsrahmen für ECRIS deckt jedoch nicht ausreichend die Besonderheiten von Anfragen in Bezug auf Drittstaatsangehörige ab. Obwohl nun ein Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige über ECRIS möglich ist, gibt es hierfür kein effizientes **einheitliches bzw. europaweites** Verfahren.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Derartige generelle Auskunftersuchen stellen einen Verwaltungsaufwand für alle Mitgliedstaaten dar, auch für diejenigen, die über keine Informationen zu dem betreffenden Drittstaatsangehörigen verfügen. Dieser negative Effekt hält die Mitgliedstaaten in der Praxis von Auskunftersuchen zu Drittstaatsangehörigen ab und führt dazu, dass die Mitgliedstaaten Angaben zu Einträgen in ihrem nationalen Strafregister beschränken.

Geänderter Text

(6) Derartige generelle Auskunftersuchen stellen einen **unverhältnismäßig hohen** Verwaltungsaufwand für alle Mitgliedstaaten dar, auch für diejenigen, die über keine Informationen zu dem betreffenden Drittstaatsangehörigen verfügen. Dieser negative Effekt hält die Mitgliedstaaten in der Praxis von Auskunftersuchen zu Drittstaatsangehörigen ab und führt dazu, dass die Mitgliedstaaten Angaben zu Einträgen in ihrem nationalen Strafregister beschränken. **In der Folge erhöht sich die**

Gefahr eines ineffizienten und unvollständigen Austauschs von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten, was sich wiederum auf die Sicherheit der Unionsbürger und der in der Union wohnhaften Personen auswirkt.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Der Austausch von Informationen über strafrechtliche Verurteilungen ist wichtig für jede Strategie zur Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus. ***Wenn die Mitgliedstaaten das Potenzial*** von ECRIS ***voll ausschöpfen würden, wäre dies ein Beitrag zum*** strafrechtlichen Vorgehen gegen zu Terrorismus und gewaltbareitem Extremismus führende Radikalisierung.

Geänderter Text

(7) Der Austausch von Informationen über strafrechtliche Verurteilungen ist wichtig für jede Strategie zur Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus ***und zur Gewährleistung der Sicherheit innerhalb der Union. Durch eine vollständige Ausschöpfung des Potenzials*** von ECRIS ***durch die Mitgliedstaaten würde das*** strafrechtlichen Vorgehen ***der Mitgliedstaaten*** gegen zu Terrorismus und gewaltbareitem Extremismus führende Radikalisierung ***unterstützt, der Schutz für gefährdete Personen erhöht und zur Bekämpfung der anhaltenden und schwerwiegenden Auswirkungen der Netze grenzüberschreitender organisierter Kriminalität beigetragen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Insbesondere die jüngsten

Geänderter Text

entfällt

Terroranschläge haben gezeigt, wie dringlich es ist, den Austausch einschlägiger Informationen zu verbessern, gerade im Hinblick auf die Ausweitung von ECRIS auf Drittstaatsangehörige.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Zur Steigerung des Nutzens der Informationen über Verurteilungen und Rechtsverluste aufgrund von Verurteilungen wegen Sexualstraftaten gegen Kinder wurde in der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ festgelegt, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Arbeitgeber bei der Einstellung von Personen in Positionen, bei denen es zu direktem und regelmäßigem Kontakt mit Kindern kommt, berechtigt sind, Informationen über strafrechtliche Verurteilungen der jeweiligen Personen oder über Rechtsverluste aufgrund solcher Verurteilungen zu beantragen. Die Mitgliedstaaten sollten für ähnliche Garantien im Hinblick auf Personen, die beabsichtigen, im Rahmen von Fürsorgeberufen mit Personen mit Behinderungen oder benachteiligten Personen oder in betreuenden Berufen zu arbeiten, sorgen. Damit soll sichergestellt werden, dass Personen, die aufgrund von Sexualstraftaten oder Gewaltverbrechen gegen Kinder oder schutzbedürftige Personen verurteilt wurden, ihre Verurteilung oder ihren Rechtsverlust nicht länger verschleiern können mit dem

Bestreben, eine solche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat durchzuführen.

¹ Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1).

Or. en

Begründung

Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass der Anwendungsbereich für Hintergrundüberprüfungen ausgeweitet werden sollte, sodass sie nicht mehr nur bei Personen, die mit Kindern arbeiten, sondern auch bei Personen, die mit schutzbedürftigen Menschen, darunter Personen mit Behinderungen, und generell bei Personen, die im Gesundheits- und Bildungswesen tätig sind, durchgeführt werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Pflichten der Mitgliedstaaten in Bezug auf Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen sollten auch die Abnahme von Fingerabdrücken zur sicheren Identifizierung umfassen. Dazu gehören die Speicherung von Informationen, unter anderem von Fingerabdrücken, ***damit*** Auskunftersuchen anderer zentraler Behörden ***beantwortet werden können und gewährleistet ist***, dass ein von einem Drittstaatsangehörigen angeforderter Auszug aus dem Strafregister gegebenenfalls um Informationen aus anderen Mitgliedstaaten ergänzt wird, ***sowie*** technische Änderungen zur Anwendung der für den Betrieb des Informationsaustauschsystems

Geänderter Text

(10) Die Pflichten der Mitgliedstaaten in Bezug auf Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen sollten auch die ***Verpflichtung zur Abnahme, zur Speicherung und zum Austausch*** von Fingerabdrücken zur sicheren Identifizierung umfassen. Dazu gehören die Speicherung von Informationen, unter anderem von Fingerabdrücken, ***die uneingeschränkte und wirksame Beantwortung von*** Auskunftersuchen anderer zentraler Behörden, ***die Gewährleistung***, dass ein von einem Drittstaatsangehörigen angeforderter Auszug aus dem Strafregister gegebenenfalls um Informationen aus anderen Mitgliedstaaten ergänzt wird, ***um ein vollständiges Bild der vorherigen***

erforderlichen modernen Technologien.

strafrechtlichen Verurteilungen einer Person zu erhalten, technische Änderungen zur Anwendung der für den Betrieb des Informationsaustauschsystems erforderlichen modernen Technologien ***sowie die Gewährleistung des höchstmöglichen Schutzes von Daten und der höchstmöglichen Sicherheit.***

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) ***Falls aus einem Mitgliedstaat, in dem Informationen über einen bestimmten Drittstaatsangehörigen gespeichert sind, keine Informationen abgerufen werden können***, sollte es den Zentralbehörden der Mitgliedstaaten durch den Einsatz dezentraler Informationstechnologien möglich sein, zu ermitteln, in welchem anderen Mitgliedstaat Strafregistereinträge gespeichert sind. Zu diesem Zweck sollte jede Zentralbehörde den anderen Mitgliedstaaten einen Indexfilter übermitteln, der in ***anonymisierter*** Form die Daten zur Identifizierung von Drittstaatsangehörigen enthält, die im Mitgliedstaat der betreffenden Zentralbehörde verurteilt wurden. Die personenbezogenen Daten sollten so ***anonymisiert*** werden, dass der Betroffene nicht identifiziert werden kann. Anschließend kann der die Informationen erhaltende Mitgliedstaat diese Daten mit seinen eigenen Informationen abgleichen und auf diese Weise herausfinden, ob ein Strafregistereintrag in anderen Mitgliedstaaten besteht, und falls ja, in welchen Mitgliedstaaten. Der die Informationen erhaltende Mitgliedstaat sollte dann über ECRIS einem Treffer

Geänderter Text

(11) ***Da es keine zentrale Unionsdatenbank gibt***, in der Informationen über einen bestimmten Drittstaatsangehörigen gespeichert sind, sollte es den Zentralbehörden der Mitgliedstaaten durch den Einsatz dezentraler Informationstechnologien möglich sein, zu ermitteln, in welchem anderen Mitgliedstaat Strafregistereinträge gespeichert sind. Zu diesem Zweck sollte jede ***benannte*** Zentralbehörde den anderen Mitgliedstaaten einen Indexfilter übermitteln, der in ***pseudonymisierter*** Form die Daten zur Identifizierung von Drittstaatsangehörigen enthält, die im Mitgliedstaat der betreffenden Zentralbehörde verurteilt wurden. Die personenbezogenen Daten, ***die mit den im Index enthaltenen Informationen in Verbindung stehen***, sollten so ***pseudonymisiert*** werden, dass der Betroffene nicht identifiziert werden kann. Anschließend kann der die Informationen erhaltende Mitgliedstaat diese Daten mit seinen eigenen Informationen abgleichen und auf diese Weise herausfinden, ob ein Strafregistereintrag in anderen Mitgliedstaaten besteht, und falls ja, in welchen Mitgliedstaaten. Der die

nachgehen. In Bezug auf Drittstaatsangehörige, die auch die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, sollten die im Index enthaltenen Informationen auf verfügbare Angaben zu Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten begrenzt sein.

Informationen erhaltende Mitgliedstaat sollte dann über ECRIS einem Treffer nachgehen. In Bezug auf Drittstaatsangehörige, die auch die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, sollten die im Index enthaltenen Informationen auf verfügbare Angaben zu Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten begrenzt sein.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Der Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates *sollte* beim elektronischen Austausch von Strafregisterinformationen der Mitgliedstaaten *zur* Anwendung *gelangen*, wodurch für ein *angemessenes* Datenschutzniveau beim Austausch von Informationen zwischen Mitgliedstaaten gesorgt ist, wobei es den Mitgliedstaaten erlaubt ist, höhere *Schutzstandards* bei der nationalen Datenverarbeitung vorzusehen.

Geänderter Text

(12) Der Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates *und die Richtlinie [(EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JHA] finden* beim elektronischen Austausch von Strafregisterinformationen der Mitgliedstaaten Anwendung, wodurch für ein *hohes* Datenschutzniveau beim Austausch von Informationen zwischen Mitgliedstaaten gesorgt ist, wobei es den Mitgliedstaaten erlaubt ist, *noch* höhere *Datenschutzstandards* bei der nationalen Datenverarbeitung vorzusehen.

Or. en

Begründung

Die Richtlinie sollte notwendigerweise auch dahingehend aktualisiert werden, dass sie den im

Rahmen der unlängst überarbeiteten Rechtsvorschriften im Bereich der Strafverfolgung angenommenen Datenschutzbestimmungen Rechnung tragen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und -freiheiten und den Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, darunter das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und das allgemeine Diskriminierungsverbot. Diese Richtlinie sollte im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen umgesetzt werden.

Geänderter Text

(15) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und -freiheiten und den Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, darunter das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, ***einschließlich gerichtlicher und behördlicher Rechtsbehelfe***, der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, ***das Recht auf ein faires Verfahren*** und ***Unschuldsvermutung*** sowie das allgemeine Diskriminierungsverbot. Diese Richtlinie sollte im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen ***sowie mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit*** umgesetzt werden.

Or. en

Begründung

Die Bestimmungen zur Bereitstellung von Informationen über frühere Verurteilungen sollten Personen nicht ihres Rechts auf ein faires Verfahren und Unschuldsvermutung berauben. Daher ist es wichtig, sich auf diese Werte und andere EU-Rechtsvorschriften der EU im Bereich der Verfahrensrechte zu besinnen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Ermöglichung eines raschen und effizienten Austauschs von Strafregisterinformationen über

Geänderter Text

(16) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Ermöglichung eines raschen und effizienten Austauschs von Strafregisterinformationen über

Drittstaatsangehörige, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher **wegen der erforderlichen Synergie** und **Interoperabilität** besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel niedergelegten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Drittstaatsangehörige, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher **durch die Einführung gemeinsamer Vorschriften** und **interoperabler Systeme** besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel niedergelegten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1

Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates
Artikel 1

Vorschlag der Kommission

„Artikel 1

Gegenstand

Mit diesem Rahmenbeschluss

a) wird festgelegt, in welcher Weise ein Urteilsmitgliedstaat Informationen über Verurteilungen anderen Mitgliedstaaten übermittelt;

b) werden Pflichten des Urteilsmitgliedstaats für das Speichern von Informationen festgelegt und die Modalitäten für die Beantwortung eines Ersuchens um Informationen aus Strafregistern bestimmt;

Geänderter Text

„Artikel 1

Gegenstand

Mit diesem Rahmenbeschluss

a) wird festgelegt, in welcher Weise **und unter welchen Bedingungen** ein Urteilsmitgliedstaat Informationen über Verurteilungen anderen Mitgliedstaaten übermittelt;

b) werden Pflichten des Urteilsmitgliedstaats für das Speichern von Informationen **und den Schutz der Privatsphäre** festgelegt und die Modalitäten für die Beantwortung eines Ersuchens um Informationen aus Strafregistern bestimmt;

ba) werden die Pflichten des Herkunftsmitgliedstaats für das Speichern dieser Informationen und die Modalitäten für die Beantwortung eines Ersuchens um

c) wird ein dezentrales Informationstechnologiesystem, das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS), für den Austausch von Informationen über strafrechtliche Verurteilungen auf der Grundlage der Strafregisterdatenbanken der einzelnen Mitgliedstaaten eingerichtet.“.

Informationen aus dem Strafregister bestimmt;

c) wird ein dezentrales Informationstechnologiesystem, das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS), für den Austausch von Informationen über strafrechtliche Verurteilungen auf der Grundlage der Strafregisterdatenbanken der einzelnen Mitgliedstaaten eingerichtet.“.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

„(1) Jeder Mitgliedstaat trifft **die** erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass **bei Einträgen von** in seinem Hoheitsgebiet **ergangenen** Verurteilungen in sein Strafregister auch Informationen über die Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeiten der verurteilten Person festgehalten werden, wenn es sich um einen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats oder einen Drittstaatsangehörigen handelt.“.

Geänderter Text

„(1) Jeder Mitgliedstaat trifft **alle** erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass in seinem Hoheitsgebiet **ergangene** Verurteilungen in sein Strafregister **eingetragen werden und dass** auch Informationen über die Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeiten der verurteilten Person festgehalten werden, wenn es sich um einen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats oder einen Drittstaatsangehörigen handelt.“.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 4

Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates

Artikel 4 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

„(2) Die Zentralbehörde erstellt in Bezug auf Drittstaatsangehörige, die in ihrem Mitgliedstaat verurteilt wurden, einen Indexfilter mit **anonymisierten** Informationen nach den Buchstaben a, e, i, j und k des Absatzes 1. Die Zentralbehörde übermittelt diesen Indexfilter und etwaige Aktualisierungen des Filters allen Mitgliedstaaten.“

Geänderter Text

„(2) Die Zentralbehörde erstellt in Bezug auf Drittstaatsangehörige, die in ihrem Mitgliedstaat verurteilt wurden, einen Indexfilter mit **pseudonymisierten** Informationen nach den Buchstaben a, e, i, j und k des Absatzes 1. Die Zentralbehörde übermittelt diesen Indexfilter und etwaige Aktualisierungen des Filters allen Mitgliedstaaten.“

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 5 a (neu)

Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates

Artikel 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 4c

Aus Drittstaaten bezogene Informationen

Wenn ein Mitgliedstaat auf bilateraler Grundlage Informationen in Bezug auf Drittstaatsangehörige bezieht, die entweder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats besitzen oder ihren Wohnsitz in der Union haben und gegen die durch eine Justizbehörde in einem Drittstaat ergangene frühere strafrechtlichen Verurteilungen vorliegen, erfasst und speichert der Mitgliedstaat diese Informationen in seiner nationalen Strafregisterdatenbank und macht sie somit anderen Mitgliedstaaten zugänglich.“

Or. en

Begründung

Es sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass die von den Mitgliedstaaten auf bilateraler Grundlage aus Drittstaaten bezogenen Informationen in ihren nationalen Systemen und im Kriminalaktennachweissystem erfasst werden sollten, sodass sie für andere Mitgliedstaaten auf Nachfrage zugänglich sind.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 9

Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates

Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

„(4) Ist die in Absatz 3 genannte Übermittlungsart nicht verfügbar, übermitteln die Zentralbehörden der Mitgliedstaaten – solange diese Übermittlungsart nicht verfügbar ist – alle Informationen gemäß Absatz 3 mit Ausnahme des in Artikel 4a genannten Indexfilters mit jedem Mittel, mit dem ein Schriftstück erzeugt werden kann, in einer Weise, die der Zentralbehörde des die Informationen erhaltenden Mitgliedstaats die Feststellung der Echtheit erlaubt.“

Geänderter Text

„(4) Ist die in Absatz 3 genannte Übermittlungsart nicht verfügbar, übermitteln die Zentralbehörden der Mitgliedstaaten – solange diese Übermittlungsart nicht verfügbar ist – alle Informationen gemäß Absatz 3 mit Ausnahme des in Artikel 4a genannten Indexfilters mit jedem *sicheren* Mittel, mit dem ein Schriftstück erzeugt werden kann, in einer Weise, die der Zentralbehörde des die Informationen erhaltenden Mitgliedstaats die Feststellung der Echtheit erlaubt, *setzten die Kommission davon in Kenntnis und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um den Missstand so zeitnah wie möglich zu beheben.*“

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 10

Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates

Artikel 11 a (neu) – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

„ECRIS gewährleistet die Vertraulichkeit

PE580.424v01-00

Geänderter Text

„ECRIS gewährleistet die Vertraulichkeit,

16/21

PR\1089983DE.doc

und Integrität der
Strafregisterinformationen, die anderen
Mitgliedstaaten übermittelt werden.“

*den Schutz, den Datenschutz und die
Integrität der Strafregisterinformationen,
die anderen Mitgliedstaaten übermittelt
werden.“*

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 10

Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates

Artikel 11 a (neu) – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

„(4) Für die Software und die Datenbanken
für das Speichern, Senden und Empfangen
von Strafregisterinformationen *ist* der
betreffende Mitgliedstaat verantwortlich.“

Geänderter Text

„(4) Für die Software und die Datenbanken
für das Speichern, Senden und Empfangen
von Strafregisterinformationen *sind* der
betreffende Mitgliedstaat *und die*
zuständigen Behörden verantwortlich.“

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 10

Rahmenbeschluss 2009/315/JHA des Rates

Artikel 11 a (neu) – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

„(6) Die Kommission stellt die in Absatz 1
genannte Software sowie allgemeine und
technische Unterstützung bereit,
einschließlich der Erhebung und Erstellung
von Statistiken.“

Geänderter Text

„(6) Die Kommission stellt die in Absatz 1
genannte *geeignete und wirkungsvollste*
Software sowie allgemeine und technische
Unterstützung bereit, einschließlich der
Erhebung und Erstellung von Statistiken.“

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 13

Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates

Artikel 13 a (neu) – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„(3a) Der Bericht der Kommission umfasst insbesondere den Umfang des Austauschs zwischen den Mitgliedstaaten, auch was Drittstaatsangehörige betrifft, die Zahl der Anträge, die von Einzelpersonen einerseits und von zuständigen Behörden andererseits gestellt werden, die Zahl der Anträge auf Hintergrundüberprüfungen einerseits und im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Verurteilung andererseits sowie Fragen im Zusammenhang mit dem Datenschutz.“

Or. en

Begründung

Im Rahmen der Vorschläge zur interinstitutionellen Vereinbarung (IIV) über bessere Rechtsetzung wird empfohlen, bei jeder Überarbeitung der Rechtsvorschriften im Einzelnen darzulegen, was die jeweilige Überarbeitung beinhalten sollte. Diesbezüglich schlägt der Berichtersteller klar abgegrenzte Bereiche für die Überprüfung vor, um mögliche Schwachstellen im System zu ermitteln, damit diese, soweit erforderlich, angegangen und behoben werden können.

BEGRÜNDUNG

I. Hintergrund

Der Charakter krimineller und terroristischer Handlungen hat sich in den letzten Jahren beständig weiterentwickelt. Sie sind immer transnationaler geworden, und die EU-Organe und Mitgliedstaaten haben zum Ausdruck gebracht, dass der Austausch von Informationen immer wichtiger wird, um die bestehenden Bedrohungen zu bewältigen. Der Europäische Rat und der Rat „Justiz und Inneres“ haben wiederholt darauf hingewiesen, wie wichtig die Verbesserung des bestehenden Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) ist. In der von den Justiz- und Innenministern am 29. Januar 2015 in Riga abgegebenen Erklärung wurde hervorgehoben, dass der Austausch von Informationen über strafrechtliche Verurteilungen wichtig für jede Strategie zur Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus ist.

Insbesondere die jüngsten Terroranschläge haben gezeigt, wie dringlich es ist, den Austausch einschlägiger Informationen zu verbessern, gerade im Hinblick auf die Ausweitung von ECRIS auf Drittstaatsangehörige. Vor diesem Hintergrund schlug die Kommission im Rahmen ihrer Europäischen Sicherheitsagenda eine Überarbeitung der geltenden Verordnung über das System für den Austausch von Strafregisterinformationen vor. Mit der Überarbeitung soll der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten verbessert und bestehende Schlupflöcher geschlossen werden.

ECRIS ist ein elektronisches System für den Austausch von Informationen über frühere Verurteilungen einer bestimmten Person durch Strafgerichte in der EU für die Zwecke eines Strafverfahrens gegen diese Person und, sofern dies nach nationalem Recht zulässig ist, für andere Zwecke. Der Rechtsrahmen für ECRIS deckt jedoch nicht ausreichend die Anfragen in Bezug auf Drittstaatsangehörige ab. Obwohl nun ein Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige über ECRIS möglich ist, gibt es hierfür kein effizientes Verfahren.

II. Der Vorschlag der Kommission

Mit dem Vorschlag sollen der Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) geändert und der Beschluss 2009/316/JI des Rates ersetzt werden. Der Vorschlag sieht die Verpflichtung, Strafregisterinformationen zu speichern, die Verpflichtung, den anderen Mitgliedstaaten einen anonymisierten Indexfilter mit Angaben zur Identität des in seinem Hoheitsgebiet verurteilten Drittstaatsangehörigen zu übermitteln, damit die Mitgliedstaaten ermittelt werden können, die im Besitz von Strafregisterinformationen über einen Drittstaatsangehörigen sind, und die Verpflichtung, den Indexfilter im Einklang mit etwaigen Streichungen oder Änderungen der darin enthaltenen Daten zu aktualisieren, vor.

Speicherung: Ein Mitgliedstaat erfüllt die Speicherungspflicht auch dann, wenn die Informationen in einer anderen Datenbank als der Strafregisterdatenbank gespeichert werden, solange die Zentralbehörde Zugang zu der Datenbank hat, in der die Informationen gespeichert sind. Die Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob eine Person auch die

Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzt, damit die Auffindbarkeit dieser Informationen gewährleistet ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die weitere Staatsangehörigkeit bekannt ist.

Ersuchen um Informationen über Verurteilungen: Ein Mitgliedstaat ist verpflichtet, dem von einem Drittstaatsangehörigen beantragten Auszug aus dem Strafregister (dem ihn betreffenden Auszug) in gleicher Weise wie für einen EU-Bürger Informationen aus anderen Mitgliedstaaten beizufügen.

Die Definition des Begriffs „Urteilsmitgliedstaat“: Diese Definition umfasst nun Verurteilungen, und zwar unabhängig davon, ob sie gegen einen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats oder einen Drittstaatsangehörigen ergangen sind.

Pflichten des Urteilsmitgliedstaats: Der Rahmenbeschluss wird geändert, um sicherzustellen, dass die Pflicht der Mitgliedstaaten, die Staatsangehörigkeit(en) der verurteilten Person im Strafregister festzuhalten, nun auch für die Staatsangehörigkeit(en) von Drittstaatsangehörigen gilt.

Beantwortung eines Ersuchens um Informationen über Verurteilungen: Ein Auskunftsersuchen zu Drittstaatsangehörigen wird in ähnlicher Weise wie ein Auskunftsersuchen zu EU-Bürgern gehandhabt. Demnach hat die ersuchte Zentralbehörde sowohl Informationen über Verurteilungen, die in ihrem Mitgliedstaat gegen Drittstaatsangehörige ergangen sind, als auch Einträge in ihrem Strafregister zu in Drittländern ergangenen Verurteilungen zu übermitteln.

Personenbezogene Daten: Die Verweise auf personenbezogene Daten werden auf die neuen Bestimmungen über Drittstaatsangehörige ausgeweitet.

Format und Organisation: Der Vorschlag sieht vor, dass die zentralen Behörden der Mitgliedstaaten die Informationen, den Indexfilter, Ersuchen, Antworten und sonstige einschlägige Informationen auf elektronischem Wege übermitteln und zu diesem Zweck ECRIS sowie ein Standardformat nach Maßgabe der in Durchführungsrechtsakten festgelegten Standards verwenden. Zudem sind darin die technischen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die durch die Richtlinie zu erfüllenden Aufgaben festgelegt. Dies betrifft sowohl das derzeitige System für den Informationsaustausch als auch das neue, auf einem anonymisierten Indexfilter basierende System zur Ermittlung von Treffern beim Datenabgleich. Die technischen und administrativen Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationsaustauschs werden in Durchführungsrechtsakten festgelegt, in denen auch Übermittlung von Informationen geregelt wird, wenn ECRIS nicht verfügbar ist; Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, künftig der Kommission anstelle des Rates mitzuteilen, wann sie in der Lage sind, ECRIS und den neuen Indexfilter zu verwenden.

Ausschussverfahren: Es wurde ein Ausschussverfahren eingeführt, um der Kommission die erforderlichen Instrumente für die Umsetzung der technischen Aspekte des Informationsaustauschs an die Hand zu geben, damit dieser Austausch in der Praxis funktioniert.

III. Standpunkt des Berichterstatters

Der Berichterstatter ist mit dem Ansatz der Kommission im Hinblick auf den Austausch von Strafregisterinformationen zwischen den Mitgliedstaaten größtenteils einverstanden. Die Ergänzung dieser Verordnung um besondere Bestimmungen für Drittstaatsangehörige ist sehr wichtig, um in den Augen der nationalen Rechtssysteme für eine Gleichbehandlung von Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen zu sorgen.

Die Überprüfung der Strafregisterinformationen von Personen, die in die EU einreisen, stellt einen wichtigen Schritt dar, um für mehr Vertrauen zu sorgen, was die Migration und die Sicherheit in der EU im Allgemeinen betrifft. Um das Vertrauen in den Schengen-Raum und die Freizügigkeit in der Europäischen Union wiederherzustellen, bedarf es klarer und wirksamer Maßnahmen, mit denen zum Austausch von Informationen über verdächtige Personen beigetragen wird. Eine dahingehende Überarbeitung dieser Verordnung ist von entscheidender Bedeutung für die Stärkung des Vertrauens, der Zuversicht und der gegenseitigen Anerkennung im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit.

Der Berichterstatter schlägt ferner vor, den Geltungsbereich dieser Verordnung dahingehend auszuweiten, dass der Hintergrund aller Personen überprüft wird, die mit hilfsbedürftigen Menschen und Kindern arbeiten. Die Mitgliedstaaten müssen allen im Gesundheits- und Bildungswesen sowie ähnlichen Fürsorgeberufen tätigen Personen vertrauen können.

Der Berichterstatter ist zudem der Ansicht, dass es eine klare Verpflichtung für die Mitgliedstaaten geben sollte, alle erhaltenen bilateralen Informationen über Verurteilungen von Personen mit Wohnsitz in der EU in ihren nationalen Strafregisterdatenbanken zu speichern und über das Kriminalaktennachweissystem zugänglich zu machen.

Des Weiteren fordert der Berichterstatter, dass es klare Hinweise auf die Notwendigkeit des Datenschutzes, der Unschuldsvermutung und des Rechts auf ein faires Verfahren sowie eine klare Auflistung der Bestimmungen gibt, die Teil einer ausführlichen Überprüfung des Systems sein sollten, wie dies gemäß den Bestimmungen für eine bessere Rechtsetzung vorgesehen ist.